

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2024/24 vom 18. Februar 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2024_24

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2024/24 du 18 février 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2024/24 del 18 febbraio 2025

Regeste

Art. 8 und 15 AVIG, Art. 27 Abs. 1 AVIV, Art. 27 ATSG. Hat die versicherte Person bereits vor der Unterzeichnung eines neuen Arbeitsvertrags unbezahlte Ferien beim RAV gemeldet, kann sie sich nicht darauf berufen, sie müsse bis zum baldigen Antritt einer neuen Stelle nicht vermittlungsfähig sein, sodass sie auch Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung habe, wenn sie in den Ferien weile (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Februar 2025, AVI 2024/24).

Erwägungen

E. 1.1

Die versicherte Person hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie ganz oder teilweise arbeitslos ist, einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat, in der Schweiz wohnt, die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und das Referenzalter nach Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) noch nicht erreicht hat, die Beitragszeit erfüllt hat oder von deren Erfüllung befreit ist, vermittlungsfähig ist und die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]). AVI 2024/24 4/8

E. 1.2

Gemäss Art. 27 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV; SR 837.02) hat die versicherte Person nach je 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit innerhalb der Rahmenfrist Anspruch auf fünf aufeinander folgende kontrollfreie Tage, die sie frei wählen kann. Während der kontrollfreien Tage muss sie nicht vermittlungsfähig sein, jedoch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen (Art 8 AVIG) erfüllen.

E. 2

April 2024 ihren neuen Arbeitsvertrag unterzeichnete, ergibt sich auch aus dem Meldeformular vom

E. 2.1

Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Ferien vom 8. bis 19. April 2024 das Erfordernis von 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit nicht erfüllte und dementsprechend keinen Anspruch auf kontrollfreie Tage im Sinne von Art. 27 Abs. 1 AVIV hatte. Ebenfalls unstreitig ist, dass sie in diesem Zeitraum dennoch in den Ferien weilte und der Arbeitsvermittlung demnach nicht zur Verfügung stand bzw. nicht vermittlungsfähig war.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin beruft sich auf den Entscheid des EVG vom 9. März 2004, C25/03. In jenem Fall war zu prüfen, ob die versicherte Person sich im Hinblick auf die bald anzutretende neue Arbeitsstelle für eine Woche in die Ferien begebendurfte, ohne damit für die fragliche Zeit den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu verlieren. Das EVG hielt in diesem Zusammenhang fest, ein Vorbezug von kontrollfreien Tagen sei nach dem Wort laut von Art. 27 Abs. 1 AVIV nicht möglich. Da nicht voraussehbar sei, wie lange eine versicherte Person arbeitslos sein werde, erscheine es folgerichtig, die Möglichkeit des Bezugs von kontrollfreien Tagen zu verneinen, solange der Anspruch noch nicht effektiv erworben sei. Zwar habe im zu prüfenden Fall der Zeitpunkt des Wegfalls der Arbeitslosigkeit festgestanden, als die versicherte Person sich in die Ferien begeben habe. Auch für diesen Fall sei jedoch an der gesetzlichen Ordnung festzuhalten, sodass ein pro-rata-Vorbezug von kontrollfreien Tagen nicht in Frage komme (Entscheid des EVG vom 9. März 2004, C25/03, E. 3). Das EVG führte weiter aus, nach der Rechtsprechung gelte eine versicherte Person, die auf einen bestimmten Termin hin anderweitig disponiert habe und deshalb für eine neue Beschäftigung nur noch während relativ kurzer Zeit zur Verfügung stehe, in der Regel als nicht vermittlungsfähig. Dies dürfe aber nicht dazu führen, jene arbeitslosen Versicherten zu bestrafen, die eine geeignete, aber nicht unmittelbar freie Stelle finden und annehmen würden. Sinn und Zweck der Rechtsprechung sei, einer versicherten Person im Hinblick auf einen – theoretisch zwar möglichen, praktisch jedoch wenig wahrscheinlichen – früheren Stellenantritt nicht zuzumuten, mit dem Abschluss des neuen Arbeitsvertrags zuzuwarten und dadurch das Risiko einer allenfalls noch längeren Arbeitslosigkeit auf sich zu nehmen. Habe die versicherte Person in Erfüllung der Schadenminderungspflicht alle Vorkehrungen getroffen, die man vernünftigerweise erwarten dürfe, damit sie so rasch wie möglich eine neue Stelle antreten könne, brauche sie sich die – rein theoretische – Möglichkeit, ihr hätte für die verbleibende kurze Zeit eine Beschäftigung vermittelt werden können und sie sei zufolge einer Ferienabwesenheit nicht in der Lage gewesen, einer derartigen Zuweisung zu folgen, nicht entgegenhalten lassen. In einer AVI 2024/24 5/8

solchen Konstellation könnten die Kontrollvorschriften insoweit sinn- und zwecklos geworden sein, als es darum gehe, die Überprüfbarkeit der Vermittlungsfähigkeit im Sinne von Art. 15 Abs. 1 AVIG sicherzustellen. Wer realiter nicht mehr vermittelt werden könne, weil er unmittelbar vor dem Antritt einer neuen Stelle stehe, müsse sich auch nicht mehr dafür bereithalten (Entscheid des EVG vom 9. März 2004, C25/03, E. 4). In seinem Urteil vom 13. September 2019, 8C_337/2019, relativierte das Bundesgericht diese Rechtsprechung, indem es unter anderem festhielt, dieser Entscheid sei ein Anwendungsfall, bei dem die Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person im Einzelfall bejaht worden sei. Mit Blick auf das Rechtsgleichheitsgebot sei zumindest fraglich, ob der ausnahmsweise Verzicht auf die Vermittlungsbereitschaft überhaupt gerechtfertigt sei. Wenngleich die Rechtsprechung fordere, dass keine Bestrafung jener arbeitslosen Versicherten erfolgen dürfe, die eine geeignete, aber nicht unmittelbar freie Stelle finden würden, sei zu präzisieren, dass diese in Bezug auf die übrigen Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 1 AVIG im Vergleich zu anderen arbeitslosen Versicherten nicht zu privilegieren seien. Für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung müssten somit grundsätzlich alle Anspruchsvoraussetzungen bis zum letzten Bezugstag erfüllt sein, selbst wenn die Wahrscheinlichkeit, dass innert nützlicher Frist eine zumutbare Arbeit zugewiesen werde, sehr gering sei. Daran ändere auch nichts, wenn die versicherte Person von ihrer

RAV-Beratung von der Pflicht zur Arbeitssuche befreit worden sei (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 13. September 2019, 8C_337/2019, E. 4.3).

E. 2.3

Vorab ist anzumerken, dass das Vorliegen einer Falschauskunft und/oder einer fehlenden Aufklärung und Beratung (vgl. hierzu bzw. zum Vertaruensschutz Art. 27 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1], BGE 143 V 95 E. 3.6.2 und Urteil des EVG vom 1. Dezember 2005, C 144/05, E. 2.3) von der Beschwerdeführerin weder behauptet wird noch sich aus den Akten Hinweisen darauf ergeben. Vielmehr ist aus dem Verlaufsprotokoll ersichtlich, dass im Rahmen des Erstgesprächs vom 4. März 2024 mit der Personalberatung besprochen wurde, die Beschwerdeführerin habe mehrere Jahre bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Z.____ gearbeitet und kenne die Pflichten, Rechte und Prozesse (act. G3.1/31). Daraus ist zu schliessen, dass die Personalberatung die Beschwerdeführerin soweit gewünscht und erforderlich über ihre Rechte und Pflichten informiert hat bzw. von weitergehenden Informationen absehen durfte, weil die Beschwerdeführerin zu verstehen gab, dass sie ihre Rechte und Pflichten kennt.

E. 2.4

Am gleichen Ort hat die Personalberatung auch vermerkt, die Beschwerdeführerin beziehe vom 8. bis 19. April 2024 unbezahlte Ferien. Sie müsse dennoch Bewerbungen vornehmen (vgl. act. G3.1/31). Dass die Beschwerdeführerin bereits entschieden hatte, Ferien zu nehmen, bevor sie am

E. 2.5

Der Grund für ihre Ferien im April 2024 war demnach nicht, dass die Beschwerdeführerin eine neue Anstellung gefunden hatte und für die wenigen davor verbleibenden Tage vor Beginn dieser Anstellung nicht mehr vermittlungsfähig gewesen wäre. Vielmehr hatte sie die Ferien zuerst geplant und eingegeben, bevor sie den Arbeitsvertrag unterschrieb. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt von jenem gemäss dem von der Beschwerdeführerin angegebenen Entscheid des EVG. Namentlich führte dieses Vorgehen dazu, dass das RAV die Abwesenheit der Beschwerdeführerin vom

E. 2.6

Die Beschwerdeführerin fragte nach der Unterzeichnung ihres neuen Arbeitsvertrages nicht beim RAV oder der Beschwerdegegnerin nach, ob die ursprünglich als unbezahlte Ferien erfasste Abwesenheit nun anders gewertet würde. Sie kann deshalb nicht überzeugend behaupten, sie hätte nach Unterschrift des neuen Arbeitsvertrags und der Zusage, dass sie sich nicht mehr weiter bewerben müsse, darauf vertrauen können, sie könne trotz fehlender kontrollfreier Tage bezahlte Ferien machen. Die Beschwerdeführerin kann sich deshalb auch unter diesem Gesichtspunkt nicht auf den Vertrauensschutz (vgl. dazu E. 2.3 vorstehend) berufen.

E. 2.7

Gemäss der AVIG-Praxis ALE muss die Bereitschaft zur Annahme einer zugewiesenen zumutbaren Arbeit auch in einem Fall, wenn die Arbeitsbemühungen nicht mehr zur Schadenminderung beitragen können, z.B. wenn eine versicherte Person eine zumutbare Arbeit findet, gegeben sein (AVIG-Praxis ALE B320). Auch wenn der AVIG-Praxis ALE, wie die Beschwerdeführerin zu Recht AVI 2024/24 7/8

vorbringt, kein rechtsetzender Charakter zukommt, hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin nach dem Gesagten zu Recht keine Arbeitslosentaggelder für die Ferientage vom

E. 2.8

Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. fbis ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. AVI 2024/24 8/8

E. 6

März 2024, mit dem sie dem RAV Ferien vom 8. bis 19. April 2024 anzeigte (act. G3.1/26). Auf diesem Meldeformular ist vermerkt, dass Ferien (kontrollfreie Bezugstage) nur bezahlt seien, soweit bei AVI 2024/24 6/8

versicherte Person Anspruch auf kontrollfreie Bezugstage habe (vgl. act. G3.1/26). Die Beschwerdeführerin, die aufgrund ihrer früheren beruflichen Tätigkeit mit den Rechten und Pflichten von arbeitslosen Personen vertraut ist, wusste also bereits im März 2024 aufgrund des Erstgesprächs mit der Personalberatung und als sie das Meldeformular an das RAV ausfüllte, dass es sich bei ihren Ferien vom 8. bis 19. April 2024 nicht um kontrollfreie Tage, sondern unbezahlte Ferien handeln würde. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sie sich bewusst entschied, in diesem Zeitraum der Arbeitslosenversicherung nicht zur Verfügung zu stehen. Dass sie ab 22. April 2024 eine neue Anstellung haben würde, konnte sie damals noch nicht voraussetzen, zumal sie den entsprechenden Arbeitsvertrag erst im April 2024 unterzeichnete.

E. 8

bis 19. April 2024 ausbezahlt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.